



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
BMK - IV/E1 (Legistik, EU und Internationale
Angelegenheiten Eisenbahnen und Rohrleitun-
gen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Dominik Hofmann

Geschäftszahl:
2020-0.593.160 (VA/6100/V-1)

Datum:
23. September 2020

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfallunter-
suchungsgesetz geändert werden soll
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2020-0.550.379

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben angeführtem Gesetzesentwurf erlaubt sich die Volksanwaltschaft innerhalb offener Be-
gutachtungsfrist folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß Art. 148a Abs. 3 Z 2 B-VG obliegt es der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten
Kommissionen, "im Bereich der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Trä-
ger von Privatrechten ... das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher
Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen".

Im Rahmen dieser Aufgabe ist es mitunter notwendig, dass Delegationsmitglieder einer Kommis-
sion der Volksanwaltschaft auch Gleisanlagen der ÖBB betreten müssen. Im März 2018 sind
Kommissionsmitglieder allerdings im Zuge einer Beobachtung gemäß Art. 148a Abs. 3 Z 2 B-VG
durch einen ÖBB-Einsatzleiter am Betreten der Gleise gehindert worden.

In mehreren Schreiben der Volksanwaltschaft und zuletzt unter Übermittlung einer Stellungnahme
des Menschenrechtsbeirates der Volksanwaltschaft wies die Volksanwaltschaft auf ihre durch das
B-VG eingeräumten Aufgaben und Befugnisse hin und ersuchte das Bundesministerium für Kli-

maschutz, Umwelt, Energie, Innovation und Technologie (BMK) um eine legislative Lösung, insbesondere durch eine Änderung des § 47 Abs. 2 EisbG, mit dem die Kommissionen der Volksanwaltschaft explizit in den Text des § 47 Abs. 2 EisbG aufgenommen werden.

Frau Bundesministerin Leonore GEWESSLER, BA, stimmte in einer Stellungnahme vom Juni 2020, ZI. 2020-0.307.287, zu, dass eine Gesetzesänderung auch für das BMK entweder in Form einer Gesetzesnovelle des EisbG oder einer Ergänzung der Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) die beste Lösung wäre. Zudem sah sie es als zweckmäßig an, „eine derartige Anpassung mit der ohnehin anstehenden Novellierung des EisbG zu verbinden.“

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch keine Änderung des § 47 Abs. 2 EisbG zu entnehmen. Eine entsprechende Änderung der Eisenbahnschutzvorschriften konnte die Volksanwaltschaft ebenfalls nicht feststellen. Damit wird es den Kommissionen der Volksanwaltschaft aber weiterhin unmöglich gemacht, im Bereich der Gleisanlagen der ÖBB ihren verfassungsgesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, den gegenständlichen Gesetzesentwurf – entsprechend der Zusage der Frau Bundesministerin vom Juni 2020 gegenüber der Volksanwaltschaft - im Sinne der obigen Anmerkungen nochmals zu überarbeiten und zu ergänzen, sodass den Kommissionen der Volksanwaltschaft künftig problemlos der Zutritt von Gleisanlagen bei der Beobachtung von Akten der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ e.h.